

Kleine Anfrage

der Abg. Dennis Klecker und Chris Hegel AfD

Bestandsdatenauskünfte der Polizei und Benachrichtigung der Betroffenen

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Bestandsdatenauskünfte (z. B. nach § 52 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg; PolG und sinngemäß anderen Rechtsgrundlagen) haben die Polizei (einschließlich des Landeskriminalamtes) oder haben andere dazu berechtigte Behörden, Dienste und Stellen in den Jahren 2020 bis heute jeweils eingeholt (bitte nach Jahren und Behörden aufschlüsseln)?
2. Wie viele Bestandsdatenauskünfte (z.B. nach § 52 Absatz 1 Satz 2 PolG) anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse hat der Polizeivollzugsdienst oder haben andere dazu Berechtigte in den Jahren 2020 bis heute eingeholt (bitte nach Jahren und Behörden aufschlüsseln)?
3. Wie viele von einer Bestandsdatenauskunft (z. B. nach § 52 PolG) betroffene Personen wurden in den Jahren 2020 bis heute jeweils benachrichtigt (bitte nach Jahren und Behörden aufschlüsseln)?
4. Wie viele Benachrichtigungen (z. B. nach § 86 PolG) wurden in den Jahren 2020 bis heute jeweils zurückgestellt (bitte nach Jahren und Behörden aufschlüsseln)?
5. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis heute jeweils wegen einer über sechs Monate hinausgehenden Zurückstellung der Benachrichtigung eine richterliche Zustimmung eingeholt (bitte nach Jahren und der antragstellenden Behörde aufschlüsseln)?
6. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis heute jeweils eine erneute richterliche Zustimmung zur weiteren Zurückstellung der Benachrichtigung eingeholt (bitte nach Jahren und der antragstellenden Behörde aufschlüsseln)?
7. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis heute jeweils endgültig von einer Benachrichtigung abgesehen (bitte nach Jahren und der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, aufschlüsseln)?
8. Wie viele Beschwerden gegen Bestandsdatenauskünfte selbst, unterbliebene Benachrichtigungen oder die Datenverarbeitung gingen in den Jahren 2020 bis heute jeweils bei den Polizeibehörden des Landes ein (bitte nach Jahren und der betroffenen Behörde aufschlüsseln)?
9. Wie viele gerichtliche Verfahren wurden in den Jahren 2020 bis heute jeweils von Betroffenen im Zusammenhang mit einer Bestandsdatenauskunft (z. B. nach § 52 PolG) eingeleitet (bitte nach Jahren, betroffenen Behörden und Status der Verfahren aufschlüsseln)?
10. Wie viele dieser Verfahren wurden in den Jahren 2020 bis heute jeweils durch eine gerichtliche Entscheidung abgeschlossen (bitte aufschlüsseln nach Art der Entscheidung, Jahr und betroffener Behörde)?

16.10.2026

Klecker, Hegel AfD

Begründung

§ 52 PolG ermöglicht dem Polizeivollzugsdienst (einschließlich weiterer Stellen wie dem Landeskriminalamt) unter bestimmten Voraussetzungen die Zuordnung einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse zu einem Anschlussinhaber. Nach § 86 PolG sind die von einer Bestandsdatenauskunft betroffenen Personen grundsätzlich zu benachrichtigen. Die tatsächliche Zahl der Auskünfte, Benachrichtigungen und Zurückstellungen ist für die parlamentarische Kontrolle dieser Eingriffsmaßnahmen von Bedeutung. Da sich das Polizeigesetz über die Jahre hinweg geändert hat, stehen die genannten Paragraphen beispielhaft für die neueste Fassung (zuvor galt beispielsweise für § 52 PolG noch § 23a Absatz 9 PolG; vgl. Drucksache 17/818). Bei anderen Behörden gelten ähnliche Regelungen, beispielsweise für den Verfassungsschutz das Landesverfassungsschutzgesetz - LVSG § 5c.